

## Ertragsteuer Fach-Info

<b>Ausgabe</b>	<b>05-2013</b>	<b>Nur für den Dienstgebrauch</b>	<b>10.04.2013</b>
----------------	----------------	-----------------------------------	-------------------

**Hinweis:** Die Fachinformationen des Bayerischen Landesamts für Steuern erscheinen in unregelmäßiger Reihenfolge. Sie sind als Hinweise zu aktuellen Themen gedacht und werden zum Zwecke einer möglichst raschen Informationsweitergabe im Intranet der Bayer. Steuerverwaltung (Allgemeines Informationssystem AIS) veröffentlicht.

### **Thema: Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung**

**AZ:** Ermittlung der abzugsfähigen Kosten  
**S 2221.1.1-50/3 St32**

#### 1. Anwendung der Reisekostengrundsätze

Mit zwei Urteilen vom 09.02.2012 entschied der BFH, dass eine Bildungseinrichtung für ihre Schüler keine regelmäßige Arbeitsstätte darstellt, da zum einen Bildungsmaßnahmen zeitlich befristet und damit nur vorübergehend sind und zum anderen keine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers vorliegt (Az.: VI R 42/11 und VI R 44/10). Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben nun beschlossen, die BFH-Entscheidungen im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen und somit allgemein anzuwenden.

Den Urteilsgrundsätzen folgend, sind die abzugsfähigen Werbungskosten von Schülern/Studenten im Rahmen einer/eines Zweitausbildung/-studiums nach den für Auswärtstätigkeiten geltenden Reisekostengrundsätzen zu ermitteln. Im Urteilsfall (VI R 44/10) war jedoch nur die Höhe der Werbungskosten strittig, da diese im Rahmen eines Zweitstudiums entstanden. Auf Bund-Länder Ebene wurde aber beschlossen, dass die neue BFH-Rechtsprechung auch auf den Sonderausgabenabzug gem. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu übertragen ist. Damit werden die Aufwendungen gleich behandelt, unabhängig davon, ob sie als Werbungskosten oder Sonderausgaben zu berücksichtigen sind.

## 2. Fahrtkosten

Fahrtkosten zwischen Wohnung und Bildungseinrichtung sind nicht mit der Entfernungspauschale abgegolten, sondern mit den **tatsächlichen** Kosten oder bei Benutzung des **eigenen** Pkws mit dem amtlichen Kilometersatz von 0,30 € je gefahrenen Kilometer zu berücksichtigen. Der Verweis auf die Entfernungspauschale in § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG steht dem nicht entgegen, denn mangels regelmäßiger Arbeitsstätte geht dieser ins Leere.

Abziehbar sind nur eigene Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die bei ihm nach dem sog. Nettoprinzip zu einer tatsächlichen wirtschaftlichen Belastung geführt haben. Nutzt der Steuerpflichtige für die Fahrten zur Bildungseinrichtung den Pkw der Eltern, so handelt es sich um (echten) Drittaufwand, der mangels eigener Aufwendungen nicht berücksichtigt werden kann.

## 3. Verpflegungsmehraufwand

Verpflegungsmehraufwendungen können – unter Beachtung der Dreimonatsfrist bei derselben Auswärtstätigkeit - im Rahmen der Pauschbeträge gewährt werden. Dieselbe Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Steuerpflichtige die Bildungseinrichtung an mindestens drei Tagen pro Woche aufsucht. Wird die Ausbildungsstätte hingegen an maximal zwei Tagen wöchentlich besucht, handelt es sich jeweils um eine neue Auswärtstätigkeit (R 9.6 Abs. 4 S. 1 LStR).

Die Semesterferien zwischen zwei Studienabschnitten führen analog zu urlaubsbedingten Unterbrechungen nicht zum Neubeginn des Dreimonatszeitraums.

## 4. Übernachtungskosten

Entstehen dem Steuerpflichtigen Mehraufwendungen für eine Unterkunft am Ort der Bildungseinrichtung, so können diese nur berücksichtigt werden, wenn er außerhalb des Ortes der Bildungseinrichtung eine weitere Wohnung unterhält **und** sich dort auch sein Lebensmittelpunkt befindet (vgl. BFH vom 19.09.2012 VI R 78/10 – zur allg. Anwendung freigegeben). Der Begriff „Wohnung“ ist dabei im Sinne der Richtlinie 9.10 Abs. 1 S. 2 LStR auszulegen. Demnach erfüllt bereits

ein Zimmer im Haus der Eltern den Wohnungsbegriff, unabhängig davon, ob dem Steuerpflichtigen hierfür Kosten entstehen. Nachgewiesene Fahrten von und zu dieser Wohnung sind nach Tz. 2 ebenfalls mit den tatsächlichen Kosten (ggfs. amtl. Kilometersatz) zu berücksichtigen.

**Ansprechpartner:**

Dienststelle München: Frau Ramona Dietmair  
E-Mail: [Ramona.Dietmair@lfst.bayern.de](mailto:Ramona.Dietmair@lfst.bayern.de)  
Telefon: (089) 9991-2214

Frau Karin Körper  
E-Mail: [Karin.Koerper@lfst.bayern.de](mailto:Karin.Koerper@lfst.bayern.de)  
Telefon: (089) 9991-2204

Dienststelle Nürnberg: Herrn Holger Schramm  
E-Mail: [Holger.Schramm@lfst.bayern.de](mailto:Holger.Schramm@lfst.bayern.de)  
Telefon: (0911) 991-2216